

A black and white portrait of Eugen Huber, an elderly man with a full white beard and mustache, wearing a dark suit and a bow tie. He is looking slightly to the right. The background is dark and out of focus.

Eugen Huber hört Bruns' Pandekten- vorlesung

Urs Fasel

Schriftenreihe zu Eugen Huber

Band 23



Stämpfli Verlag

«Ich höre 12 Stunden Pandekten bei Bruns», so schreibt 1870 der 24-jährige Eugen Huber nach Hause und rechtfertigt seine Grundlagenstudien im römischen Recht. Später erst möchte er verstärkt Civil- und Staatsrecht studieren.

Karl Georg Bruns galt seinen Zeitgenossen als herausragender Kenner des römischen Rechts: «Wie schwerlich ein Zweiter unter den Zeitgenossen hatte er den gesamten geschichtlichen Rechtsstoff Römischen Ursprungs nicht nur für völlig zu eigen gemacht, sondern auch geistig durchdrungen und künstlerisch zur lebendigen Anschauung gebracht.»

Dieser Band der Forschungsreihe zeigt die Mitschriften des jungen Studenten Eugen Huber und ist eines der wenigen Zeugnisse zu Bruns' Vorlesungstätigkeit. Dass sich Eugen Huber in jungen Jahren viel mehr dem römischen Recht zugewandt hat als bisher angenommen, macht es umso dringlicher, sich auch mit diesen Aspekten zu beschäftigen.

Urs Fasel

Dr. iur., Fürsprecher und (Berner) Notar

Eugen Huber hört Bruns' Pandektenvorlesung



Stämpfli Verlag

Zitiervorschlag:

Fasel Urs, Eugen Huber hört Bruns' Pandektenvorlesung

Quelle der Abbildung auf dem Umschlag: Schweizerisches Bundesarchiv

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2022
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-2092-0

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-2091-3



Vorwort

Vorspruch

*«Die Geschichte lehrt dauernd,
aber sie findet keine Schüler.»*

(Ingeborg Bachmann)

Mit dem vorliegenden Band geht die Reihe einen anderen Weg als bisher: Abgedruckt werden auch die von Eugen Huber selber fabrizierten Vorlesungsnachschriften, teilweise bei berühmten Rechtslehrern. Den Anfang macht dabei das römische Recht, vorliegend gehört bei Bruns im Jahr 1870 in Berlin. Dass sich Eugen Huber dabei in jungen Jahren viel mehr dem römischen Recht zugewandt hat als bisher angenommen, macht es umso dringlicher, sich auch mit diesen Aspekten in der Eugen-Huber-Forschung zu beschäftigen. Was läge da näher als der obgenannte Spruch von Ingeborg Bachmann, die mir mein leider inzwischen verstorbener väterlicher Ratgeber Prof. Otto Bareiss näher gebracht hat.

Vorangestellt wird dem Manuskript¹, dessen Transkription² lediglich eine erste Fassung darstellt und dabei zu hoffen ist, dass späteren Bearbeitern noch weitere Entzifferungen gelingen werden, eine kleine Einleitung zu Leben und Werk von Bruns, einem der Rechtslehrer von Eugen Huber in Berlin. Dabei wurden die editorischen Grundregeln nicht verändert (wie schon ab den Bänden 10 ff. verwendet): Nach wie vor werden bei handgeschriebenen, unleserlichen Handschriften-Passagen lieber inhaltliche Angaben und Überlegungen angeboten, um der Leserschaft bei «Inhaltslücken» lieber mit Vermutungen und Annäherungen zu bedienen, als diese mit «drei Punkten» allein zu lassen, was im Einzelfall einen Ansatzpunkt für spätere Bearbeitungen sein könnte. Von Eugen Huber nicht fertig gestellte Sätze (oder auch fehlerhafte Nummerierungen) wurden in der Regel nicht korrigiert, um möglichst nahe am Manuskript zu bleiben (was auch für die alte Schreibweise gilt).

Unterstützt haben mich bei der vorliegenden Publikation an erster Stelle Herr Melchior Lanz, Frau Noemi May, Frau Sanela Imeroska, Frau Anna Maria

¹ Das Original des Manuskriptes befindet sich im Schweizerischen Bundesarchiv, Signatur J.109-01/1000-1276/9, mit dem verwirralichen Titel: «Studien an der Universität Wien», wobei in diesem Dossier auch Kolleghefte aus Berlin enthalten sind, insbesondere das Manuskript aus «Bruns' Pandekten».

² Abermals lehnen sich die Bemerkungen und Verarbeitungstechniken im Grundsatz an die Transkriptionen der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ) an (vgl. dazu schon Band 3 der vorliegenden Reihe, im Einzelnen Rz 97 ff.). Eckige Klammern stammen dabei immer vom Bearbeiter.

Flury, Frau Camilla Stückrad, Frau Gabriela Cabezas und Frau Stefanie Fächter. Bei ihnen allen bedanke ich mich für ihren grossen Einsatz, nebst der täglichen Arbeit in der Advokatur und im Notariat. Überdies erneuere ich den Dank an die helfenden Hände im Bundesarchiv, allen voran Frau Lauener, Frau Gnägi und Herrn Zwygart.

Bern, 22.02.2022

Dr. Urs Fasel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
I. Einleitung zu EUGEN HUBER hört BRUNS	1
1. Lebensskizze von BRUNS	1
a. Äussere Daten	1
b. Wechselwirkung zwischen dem Schriftsteller und Lehrer	2
c. Weitere Charakterisierungen des Schriftstellers BRUNS ..	4
d. Zeitgenössische Würdigungen von BRUNS	5
2. Vorlesungsmanuskripte als «neuartige Quellen»	6
II. BRUNS' Pandecten. Abschrift nach BRUNS' Vortrag.	11
Das System der Justin[ians] Institutionen.	11
System der Pandecten	13
System des Codex	17
I. Einleitung, Quellen, rid. Grundriss	19
§ 1 Begriff des Pandectenrechts	19
§ 2 Quellen des Pand.[ecten]r.[echts]	20
§ 3 Methode u. System	22
§ 4 Litteratur	24
III. Allgemeiner Theil	26
I. Das objektive Recht	26
§ 5 Allgemeiner Natur	26
§ 6 Entstehung	28
§ 7 Gewohnheitsrecht	29
§ 8 Wissenschaft u. Praxis	31
§ 9 Aufhebung der Gesetze	32
§ 10 Auslegung; Der direkte Inhalt der Gesetze	32
§ 11 Indirekter Inhalt	33
§ 13 Zeit	34
§ 14 Raum	36
II. Von den subjektiven Rechten	37
§ 15 Subjektives Recht	37
§ 16 Allgemeine Natur	38
§ 17 Physische Person	39
§ 18 Der Tod	40
§ 19 Physische Unterschiede	41

§ 20	Menschliche Unterschiede (D. 1, 2; C. 2, 2).....	42
§ 21	Soziale, kirchl.[iche] u. polit.[ische] Verschiedenheiten.....	43
III.	Juristische Personen (D 3, 4)	43
§ 22	Begriff u. Arten.....	43
§ 23	Rechtliche Behandlung.....	47
IV.	Vom Objekt. Allgemeine Natur.....	50
§ 24	Objekt od. Gegenstand.....	50
§ 25	Rechtlich wichtige Eigenschaften.....	50
§ 26	Theilbarkeit.....	51
§ 28	Verzehrbareit	52
§ 29	Verbindung	52
§ 30	Haupt- und Nebensachen.....	53
§ 31	Früchte	54
§ 32	Die passive Rechtsfähigkeit der Sachen (D. de rer dir. J id)	55
§ 33	Erwerb u. Verlust.....	56
§ 34	Verlust	57
§ 35	Übergang auf andere.....	58
§ 36	Rechtsgeschäfte: Begriffe	59
§ 37	Personen.....	59
§ 38	Gegenstand	60
§ 39	Wille der Personen.....	61
§ 40	Hindernisse des Willens	61
§ 41	Simulation.....	64
§ 42	Zwang	64
§ 43	Bedingungen D 35, 1 C 6,46 –.....	65
§ 44	Zeitbestimmung	70
§ 45	Modus	70
§ 46	Die Erklärung des Willens.....	71
§ 47	Solenisation u. Bestärkung	72
§ 48	Auslegung.....	73
	Stellvertretung bei Rechtsgeschäften.....	73
§ 49	Begriff, Zulässigkeit	73
§ 50	Rechtliche Behandlung.....	75
§ 51	Ungültigkeit der Rechtsgeschäfte	76
§ 53	Einfluss der Zeit.....	81
§ 54	Die Immemorialverjährung.....	82
§ 55	Privilegien.....	83
§ 56	Ausübung u. Collision der Rechte	85

V. Der Schutz des Rechtes	86
§ 57 Allgemeine Natur.....	86
§ 58 Privatschutz	86
§ 59 Schiedsrichter	87
§ 60 Sicherungsmittel	89
§ 61 Das Klagerecht.....	89
§ 62 Arten	91
§ 63 Konkurrenz (der Klagen).....	93
§ 64 Untergang der Klagen.....	94
§ 65 Tod.....	95
§ 66 Verjährung	95
§ 67 Vertheidigung	99
§ 68 Hauptarten	100
§ 69 Aufhebung	101
§ 70 Der Prozess	101
§ 71 Ende [des Rechtsstreits].....	104
§ 72 Restitutio in integrum	106
§ 73 Allgemeine Voraussetzungen	107
§ 74 Einzelne Gründe. D 4, 4, C 2, 22.....	108
§ 75 Durchführung [der restitutio].....	111
Besonderer Theil. Sachenrecht.	112
I. Besitz. Allgemeine Natur.	112
§ 76 Begriff.....	112
§ 77 Römische Auffassung.....	115
§ 78 [Besitz insbesondere].....	117
§ 79 Subjekte	119
§ 80 Objekte.....	120
§ 81 Erwerb	120
§ 82 Verlust	122
§ 83 Schutz des Besitzes.....	124
§ 84 Interdicta retinendae possessionis.....	125
§ 85 Interdicta recuperandae possessionis	128
II. Eigenthum Allgemeine Natur.....	130
§ 86 Begriff.....	130
§ 87 Hauptsache der Sache	131
§ 88 Subjekt.....	133
C. Erwerb 135	
I. Originärer Erwerb (I II, 1, D 41,1)	135
§ 89 Occupatio.....	135
§ 90 Specificatio	136

§ 91	Accessio.....	138
§ 93	Vermischung.....	139
II.	Derivative Erwerb	140
§ 94	Freiwillige Übertragung.....	140
§ 95	Gesetzliche Übertragung, Transitus legalis	142
III.	Ergänzung der Titel durch Verjährung: Ordentliche	
	Ersitzung.....	143
§ 96	Begriff. J. II, 6, D 41, 3, C VII, 31.....	143
§ 97	Erfordernisse.....	144
§ 98	Ausserordentliche Ersitzung.....	149
§ 99	D. Verlust Eigenthum	150
E.	Schutz 151	
§ 100	Einleitung.....	151
§ 101	Rei Vindicatio.....	152
§ 102	Actio Negatoria.....	154
F.	Das putative Eigenthum	155
§ 103	Actio Publiciana.....	155
II.	Der Fruchterwerb.....	157
§ 104	Fruchterwerb [im Einzelnen]	157
§ 105	Sonstige Folgen	158
III.	Capitel Servituten	158
a.	Allgemeine Natur	158
§ 106	Begriff.....	158
§ 107	Hauptgrundsätze	159
§ 108	Besitz der Servituten.....	161
§ 109	Ususfructus	162
§ 110	Usus	164
II.	Präsidialservituten	165
§ 111	[Begriff Prädialservituten]	165
§ 112	Servituten praedians urbanorum. D VIII 2 –.....	166
§ 113	Servituten praed.[ians] rusticorum, D. VII.	167
	Personenregister.....	169
	Sachregister	171

I. Einleitung zu EUGEN HUBER hört BRUNS

1. Lebensskizze von BRUNS

a. Äussere Daten

KARL GEORG BRUNS, geboren in Helmstedt im Februar 1816, besuchte die Gymnasien zu Wolfenbüttel und Braunschweig, an letzterem Orte auch noch ein Jahr, Ostern 1834-35, die Akademie und ging dann an die Universität Göttingen³. Er wurde offenbar von HUGOS Greisenart abgestossen, hingegen von MÜHLENBRUCH angezogen, dessen Anregung er aufnahm, und ging 1836 nach Heidelberg. Erst in Tübingen fand er einen geeigneten Boden, wo er von Herbst 1836 bis Ostern 1838 weiterstudierte.

Er gewann mit einer Abhandlung «Der Nutzen der vatikanischen Fragmente für die Wissenschaft des römischen Rechts» (erschieden erst 1842) einen Preis und promovierte am 10. Mai 1838. Er begab sich in die Praxis, bestand 1839 die Advokatenprüfung und entschloss danach, sich der akademischen Laufbahn zu widmen, studierte ein Jahr in Berlin in HEGELS Schule und war danach als Privatdozent in Tübingen tätig⁴. Sein Biograph DEGENKOLB schrieb⁵ später: «Er war hohe Zierde der Tübinger Juristenfakultät.» Er begann offenbar 1840 mit den Institutionen, in rascher Aufeinanderfolge traten die Encyklopädie (WS 1840/41), die Pandekten (erster Teil erstmals Sommer 1842) und später die römische Rechtsgeschichte hinzu⁶. In Tübingen wurde er 1844 zum ausserordentlichen Professor befördert, 1849 (nach Publikation seines 1848 erschiene-

³ STINZING/LANDSBERG, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Abteilung 3 Halbband 2, 2. Nachdruck der Ausgabe München 1910, Nachdruck Scientiaverlag Aalen 1978, S. 323.

⁴ STINZING/LANDSBERG, S. 324.

⁵ HEINRICH DEGENKOLB, Karl Georg Bruns, in: Archiv für civilistische Praxis Bd. 64/1881, S. 432–479, Zitat S. 432. DEGENKOLB präsentiert auch ein Verzeichnis aller Schriften von Bruns (S. 476–479), welche er ab 1837 hat erscheinen lassen, darunter das berühmte und noch heute zitierte Werk «Fontes iuris Romani antiqui» (Erste Auflage: 1860, zuletzt: 4.A. 1879); vgl. dazu aus der neueren Literatur statt aller KASER, Das römische Privatrecht, Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, 2.A. München 1971, S. XXI.

⁶ DEGENKOLB (FN 3), S. 437, mit dem interessanten Hinweis in FN 9 auf die Frequenzen: Institutionen Anfangsfrequenz 1840 14 Zuhörer, höchste Frequenz 1847/1848 58 Zuhörer, Pandekten Anfangsfrequenz 1842 28 Zuhörer, höchste Frequenz an Zuhörern 1845 mit 64 Teilnehmern.

nen Werkes «Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart») nach Rostock und von dort 1851 nach Halle berufen⁷, worauf ihn 1859 Tübingen zurückgewann, aber schon 1861 nach Berlin abgeben musste.

- 3 In Berlin hat er dann als gefeierter Lehrer⁸, als viel vermittelnder Zeitschriften-Herausgeber und Akademiker und als eifriger Schriftsteller bis zu seinem von allen Seiten als herber Verlust für die deutsche Rechtswissenschaft beklagten Tod⁹ am 10. September 1880¹⁰ gewirkt¹¹.

b. Wechselwirkung zwischen dem Schriftsteller und Lehrer

- 4 Bedeutsam war sodann die Wechselbeziehung zwischen den schriftstellerischen Tätigkeiten und der Mitgliedschaft in der Berliner Akademie, wo er am 1. Juli 1875 die (von Mommsen beantwortete) Antrittsrede hielt¹². Dabei hat er sein Programm bereits in dieser Antrittsrede skizziert¹³: *«Philosophie, Geschichte und Philologie bilden drei Hauptgrundlagen der Rechtswissenschaft ... (allein) für die eigentliche Rechtswissenschaft als solche sind jene drei Elemente nur Mittel zum Zweck, der Zweck selber aber ist die juristische Dogmatik, d.h. die logische Entwicklung der Rechtsbegriffe und dann die Milderung der logischen Konsequenz durch Gründe der Billigkeit und*

⁷ Der Grund für den Wechsel waren nach Angabe von DEGENKOLB die fehlenden Studierenden in Rostock, so dass er froh war, in Halle sowohl Studierende als auch den preussischen Staat anzutreffen, den er je «länger desto entschiedener» schätzte (so DEGENKOLB, FN 3, S. 438).

⁸ In Berlin hatte Bruns sehr hohe «Schlussziffern», wie DEGENKOLB geltend macht (FN 3 S. 466 FN 44), nämlich für die Pandekten 307, für das Erbrecht 335, für die Institutionen 105, für die Rechtsgeschichte 107 und für den Zivilprozess 227. Zudem weist DEGENKOLB aus (S. 466 FN 46), dass Bruns eine Reihe später gefeierter österreichischer Juristen begleitet hat, wie VON SCHEY, HANAUSEK und WLASSAK.

⁹ GOLDSCHMIDT, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 26/1881, S. 335–338, Zitat S. 337. Zu Goldschmidt neuerdings umfassend LOTHAR WEYHE, Levin Goldschmidt, Ein Gelehrtenleben in Deutschland, Berlin 1996. GOLDSCHMIDT äussert sich zum Tod von Bruns wie folgt:

«... aber leider bereits die Nachricht von dem Tode des hochverdienten Mitbegründers der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, von Carl Georg Bruns, welcher im 65. Lebensjahre am 20. Dezember 1880 nach nur fünftägigem Krankenlager der Wissenschaft, der Familie und den Freunden entrissen ist, ...».

¹⁰ STINZING/LANDSBERG, S. 324.

¹¹ Auch DEGENKOLB schreibt (FN 3, S. 438), BRUNS habe während der neunzehn Jahre seines Berliner Wirkens eine mehr und mehr sich verzweigende, sehr umfassende und tief eingreifende Tätigkeit entfaltet.

¹² DEGENKOLB, (FN 3), S. 439.

¹³ Hier zitiert nach DEGENKOLB, FN 3, S. 442/443.

Zweckmässigkeit.»¹⁴ Mommsen urteilte später zum Mitwirken von BRUNS in der Akademie: *«Er nahm in der Akademie einen Platz ein, der so bald nicht wieder ausgefüllt werden wird. ... Wie Wenige empfand er es als seinen Beruf, wo wissenschaftliche Aufgaben seine persönliche Mitwirkung zu erfordern schienen, sich nicht zurückzuhalten, sondern das Gegebene und Mögliche auch mit eigener Aufopferung durchzuführen. Mit leichter Hand, mit festem Sinn und mit guter Laune hat er die günstige wissenschaftliche Stellung in der er sich befand und den guten Klang seines Namens in und ausser Deutschland benutzt um seine Pflichten höher zu steigern und vollständiger zu erfüllen als dies dem Gelehrten insgesamt gegeben ist.»*¹⁵

HEGEL übte offenbar auf BRUNS in der ersten Phase einen ungemein starken Einfluss aus. So äusserte er sich in seinem Schlusskapitel des «Besitzesrechts» zur Lehre HEGEL. In seiner Tübinger Pandektenvorlesungen soll sie so stark geherrscht haben, dass VANGEROW in Heidelberg davon hörte, «sie hätten in Tübingen einen Privatdozenten, der die Pandekten nach HEGEL lese»¹⁶. Auch später hatte BRUNS eine gewisse Neigung zu gelegentlich rechtsphilosophischer Betrachtung.

Zu überschätzen ist der Einfluss allerdings nicht: Als seine Lehrer hatte BRUNS selber SCHRADER, WÄCHTER und HEGEL genannt, wobei er in einem Brief vom 3.12.1846 schrieb¹⁷: «Ich könnte etwa sagen, SCHRADER habe mir die Neigung zu genaueren historischen Forschungen eingebläut, WÄCHTER dagegen meinem Streben eine praktische Richtung gegeben und HEGEL mir die Notwendigkeit einer philosophischen Begründung des Ganzen zum Bewusstsein gebracht.» Zu Recht schrieb im Anschluss daran der Zeitzeuge DEGENKOLB¹⁸, dass schon aus der Nebeneinanderstellung dieser in sich so verschiedenartigen Autoritäten sich aber ergibt, dass *keiner seiner Lehrer einen überwiegenden Einfluss auf ihn gehabt hat und ihm vorherrschend eine bestimmte Richtung gegeben habe*¹⁹. Gleiches kann man später von Eugen Huber sagen.

¹⁴ An anderer Stelle weist DEGENKOLB darauf hin (FN 3, S. 445), dass er das Vergangene als ein nicht völlig Vergangenes erscheinen lässt, weshalb die Dogmengeschichte im Dienst der praktischen Vernunft stehe. Die Rechtsvergleichung sei dabei nur eine Erweiterung der Rechtsgeschichte.

¹⁵ So MOMMSEN, hier zitiert nach DEGENKOLB, FN 3, S. 469.

¹⁶ STINTZING/LANDSBERG, Abteilung 3 Halbband 2, S. 751.

¹⁷ Zit. bei DEGENKOLB (FN 3), S. 472; der Brief ging offenbar an einen gewissen Henke.

¹⁸ DEGENKOLB (FN 3), S. 472.

¹⁹ DEGENKOLB (FN 3) fügt hinzu, dass er von früh an verschiedenen Anregungen und Richtungen empfänglich mit offenem Sinn, aber auch jeder von ihnen selbstständig gegenüber stand.

- 7 GOLDSCHMIDT widmete Karl Georg Bruns in der Zeitschrift für Handelsrecht²⁰ einen schönen Beitrag und DEGENKOLB²¹ ebenfalls eine Lebensskizze. IVO BRUNS, der Sohn von KARL GEORG BRUNS²², gab zwei Bände dessen «kleinen Schriften» in Weimar 1882 heraus. In dieser Schrift findet sich auch Unveröffentlichtes aus dem Nachlass²³, Reden, Rezensionen und so weiter, versehen mit einem «bequemen Register»²⁴.

c. Weitere Charakterisierungen des Schriftstellers BRUNS

- 8 Es war ihm ein Bedürfnis, «den richtigen Kodifikationsstoff zu erschliessen: Durch Erforschung der Rechtsentwicklung zwischen JUSTINIAN und der Gegenwart, durch Klarstellung verschütteter Rechtsquellen, durch Herausarbeitung solcher Rechtsinstitute, die erst im Stillen wirkende italienische und deutsche Praxis ihre für die Gegenwart nutzbare Gestalt gewonnen» hätten²⁵. So entstand das Hauptwerk «das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart», Tübingen 1848, das an der Schwelle der jüngeren historischen Richtung steht, gewissermassen wie SAVIGNYS Besitzeswerk an der Schwelle der alten historischen Schule²⁶.
- 9 Mit EUGEN HUBER gemeinsam hatte BRUNS eine Affinität für die Lehre über die *Verschollenheit*²⁷.
- 10 Neben dieser Schrift setzte sich BRUNS an die Spitze der klassischen Darstellung, die er in der Darstellung von HOLTZENDORFFS²⁸ Enzyklopädie der Rechtswissenschaft über «das heutige römische Recht» geliefert hat²⁹.

²⁰ Vgl. dazu FN 7.

²¹ Vgl. vorne, FN 3.

²² Ivo Bruns (1853–1901), erlangte Bedeutung als Althilologe.

²³ Nie erschienen ist hingegen das schon begonnene Handbuch zum Pandektenrecht von Bruns, wie DEGENKOLB erläutert hat (S. 439).

²⁴ So jedenfalls STINTZING/LANDSBERG, S. 324.

²⁵ STINTZING/LANDSBERG, S. 752.

²⁶ STINTZING/LANDSBERG, S. 752.

²⁷ Vgl. zur Schrift von BRUNS, STINTZING/LANDSBERG, S. 754; bei EUGEN HUBER äussert sich das in seinen Gutachten zur Verschollenheit, vgl. dazu unter anderem FASEL, EUGEN HUBERS Gutachten 1918–1923, Band 10, S. 256 Rn 1486; FASEL, EUGEN HUBERS Gutachten 1916–1917, Band 11, S. 21, Rn 119; FASEL, EUGEN HUBERS Gutachten 1914–1915, Band 12, S. 234–235 Rn 1285–1286, S. 267–268 Rn 1530, 1532, S. 270 Rn 1549, S. 450 Rn 2538; FASEL, EUGEN HUBERS Gutachten 1911–1913, Band 14, S. 42 Rn 267, S. 91 Rn 587, S. 139 Rn 891, S. 181 Rn 1130, S. 203 Rn 1262, S. 206 Rn 1270, S. 283 Rn 1770, S. 561 Rn 3490, S. 568 Rn 3541; FASEL, EUGEN HUBERS Gutachten 1902–1910, Band 15, S. 567 Rn 3314; FASEL, EUGEN HUBERS Gutachten 1881–1894, Band 19, S. 209 Rn 1086.

Als Übergang zwischen BRUNS früheren und seinen späteren strenger philosophischen Schriften vermittelt seine weitverbreitete Ausgabe der *Fontes iuris romani antiqui*, die, zuerst 1860, ziemlich unkritisch, in den späteren Auflagen sich immer sauberer Genauigkeit und Vollständigkeit befleissigte³⁰. In Berlin war schliesslich BRUNS neben RUDORFF und MOMMSEN tätig, der nach BRUNS' frühem Tod die weiteren³¹ Fontes-Ausgaben besorgt hat³². 11

Als grossartiger Beitrag seiner späteren Jahre gilt³³ der Abschnitt in HOLT-ZENDORFFS mehrgenannter Enzyklopädie über «Geschichte und Quellen des römischen Rechts» sowie die Ausgabe des syrisch-römischen Rechtsbuches aus dem 5. Jahrhundert, Berlin 1880. BRUNS hat mit seinem Co-Autor SACHAU der weiteren Forschung über die Geschichte des römischen Provinzialrechts den quellenmässigen Ausgangspunkt zu Untersuchungen geliefert, die dann wieder vielfach über den Standpunkt der älteren historischen Schule hinausgeführt haben³⁴. 12

d. Zeitgenössische Würdigungen von BRUNS

Vor allem GOLDSCHMIDT³⁵ hat Bruns in den höchsten Tönen gelobt, wenn er schrieb: «Wie schwerlich ein Zweiter unter den Zeitgenossen hatte er den gesamten geschichtlichen Rechtsstoff Römischen Ursprungs nicht nur für sich völlig zu eigen gemacht, sondern auch geistig durchdrungen und künstlerisch zur lebendigen Anschauung gebracht. Die philologische Akribie, mit welcher er bei der sorgsamten Feststellung anscheinend geringfügiger Einzelheiten verweilte, trübte niemals seinen Blick für die prinzipielle Beherrschung, für die Entwicklung der leitenden Gesichtspunkte, für die Scheidung des Zufälligen und des Bleibenden. Ihm war die Rechtsgeschichte überall nur die Lehre des werdenden und so des heutigen Rechts. ...» 13

²⁸ Bei HOLTZENDORF in Berlin hörte EUGEN HUBER Strafrecht und Kirchenrecht, für beides fertigte er eigentliche Studienhefte an.

²⁹ STINTZING/LANDSBERG, S. 754.

³⁰ So STINTZING/LANDSBERG, S. 755. Von den späteren Auflagen der Fontes ist die letzte von BRUNS selbst besorgte die 4. von 1879.

³¹ Als weitere Auflagen sind bekannt die 5. Auflage 1887 und die 6. Auflage Freiburg 1893.

³² STINTZING/LANDSBERG, S. 755.

³³ STINTZING/LANDSBERG, S. 756.

³⁴ So STINTZING/LANDSBERG, S. 756.

³⁵ Wiederum in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 26/1881, S. 335–338, Zitate S. 337 und 338.

- 14 *So hat er, ein gleichmässig in der Zucht des klassischen Alterthums wie der modernen Philosophie zur vollen Humanität des Geistes und Charakters entwickelter Mann, wie Wenige unter den grossen Rechtslehrern dieses Jahrhunderts, in seinen Leistungen den vollgültigen Beweis erbracht von der Tiefe, welcher die historische Auffassung fähig ist, von der Sicherheit, welche die historische Methode in der Behandlung auch des geltenden Rechts gewährt, von ihrer nicht blossen Vereinbarkeit, sondern untrennbaren Harmonie mit jeder höchsten wissenschaftlichen Betrachtungs- und Darstellungsweise.»*

2. Vorlesungsmanuskripte als «neuartige Quellen»

- 15 Bei studentischen Mitschriften einer Vorlesung handelt es sich in der Forschung um eine «neuartige Quelle»³⁶, wie insbesondere JÄDE treffend formuliert hat. Dabei können sehr viele Vorbehalte gegen diese neuartige Quellen vorgetragen werden, erst recht bei der vorliegenden:
- 16 a) Zu beachten ist, dass die Vorlesungsmitschrift vom knapp 24-jährigen Eugen Huber verfasst worden ist, der immer wieder, vor allem gegen Ende der jeweiligen Vorlesung, *Mühe hatte, das Tempo zu behalten* und auch *Mühe hatte mit der Schrift, was von seiner Behinderung der Schreibhand herrühren mag*³⁷. Dies führt im Rahmen des Manuskripts mehrfach zu Unsicherheiten, ja auch Unleserlichkeiten, was zu beklagen ist.
- 17 b) Soweit ich sehe wurden die dem Biographen DEGENKOLB noch vorgelegenen zwei Manuskripte zu Bruns' Vorlesungen zu keinem Zeitpunkt herausgegeben. Es handelt sich daher vorliegend im Rahmen von Bruns' Vorlesungen um einen erstmaligen Versuch, der auch als solcher zu bezeichnen ist. Zu hoffen bleibt, dass spätere Bearbeiter über diesen Stand hinauskommen.
- 18 c) Hinzu kommt die nicht überragende Vorbildung Eugen Hubers im römischen Recht: Er hatte zwar in Zürich die Pandektenvorlesung besucht³⁸,

³⁶ CHRISTIAN JÄDE, Pandektenvorlesung Rudolf von Jherings nach Puchta, Ein Kollegheft aus dem Wintersemester 1859/1860, Göttingen 2008, S. 7.

³⁷ Ob diese Behinderung, wie die ältere Literatur beschreibt, in der Tat von einem Scharlachfieber zurückgeblieben ist, oder dann doch Folge einer übermässigen Züchtigung des Vaters herrühren mag, sei offen gelassen, weil die Quellenlage derzeit nur Vermutungen zulässt. Jedenfalls hatte Eugen Huber diese Behinderung, was seine teilweise schwer leserliche Schrift erklären kann.

³⁸ Vgl. dazu Fasel, Eugen Hubers Vorlesungen, Bd. 1, Bern 2014, insbesondere S. 6: Er konnte im ersten Semester die Pandekten bei einem PD Ryf besuchen, das römische Erb- und Sachenrecht bei Schneider und das Obligationenrecht bei Regelsberger. Bereits im zweiten Semester dann die Institutionen bei Heinrich Fick und die Pandekten

aber sich bis zu seinem Berliner Aufenthalt noch wenig mit dem römischen Recht auseinandergesetzt.

- d) Hinzu kommt ein weiterer Einwand, der gerade bei den Vorlesungsmitschriften von Bruns geltend gemacht werden kann: 19

Es wurde zu früheren Zeiten bereits darauf hingewiesen, dass Bruns' Pandektenvorlesung während der Zeit seiner Vorlesungen *erhebliche Veränderungen* durchgemacht hat³⁹. DEGENKOLB schrieb zu seinem Ausgangsmaterial⁴⁰: 20

«Vor mir liegen zwei Pandektenhefte, das eine im Sommer 1842, das andre im Winter 1879/1880 bei Bruns nachgeschrieben; also das eine aus seiner ersten, das andre aus seiner letztvollendeten Pandektenvorlesung stammend. Der Unterschied beider Hefte ist gross. ... 21

Abgethan ist in den späteren Vorlesungen der äusserliche philosophische Apparat, namentlich der das System beherrschende Schematismus, zurückgetreten ist die todte Abstraction gegenüber der Darstellung lebendiger Wirklichkeit. Aber geblieben sind die wichtigsten Grundauffassungen der massgebenden obersten Rechtsbegriffe: des Rechts an sich, der Persönlichkeit, des in dem Rechtsgeschäft wirkenden Willens, der «Gattungsverhältnisse» bis hinein in den «Schutz des Einzelnen durch die Gattung» und die «Beerbung des Einzelnen durch die Gattung»⁴¹. 22

Das vorliegende Manuskript ist zeitlich 1869/1870 entstanden, also ziemlich genau in der Mitte dieser Charakterisierungen durch DEGENKOLB. Ob dieses auch inhaltlich als «in der Mitte liegend» bezeichnet werden kann, kann erst beurteilt werden, wenn weitere Vorlesungsmitschriften ediert worden sind⁴². 23

- e) Hinzu kommt noch die wenig übertriebene Begeisterung Eugen Hubers über die Vorlesungen von Bruns, wie er selbst in seinen Briefen an ZÜRCHER dargelegt hat⁴³. 24

(mit Ausschluss des Obligationenrechts) bei Exner, ebenso ein romanistisches Repetitorium. Auch in späteren Semester konnte er bei Exner und Fick Ausbildungen im römischen Recht besuchen.

³⁹ DEGENKOLB (FN 3), S. 449 weist auf die zum Teil «über das gebotene Mass scharfe Polemik gegen Savigny» hin, welche das Werk des Besitzesrechts als «eine Gegenschrift gegen die «historische Schule» gerichtet erscheinen lasse.

⁴⁰ DEGENKOLB (FN 3), S. 443.

⁴¹ So zusammenfassend DEGENKOLB (FN 3), S. 444.

⁴² Es bildet dies ein Desiderat weiterer wissenschaftlicher Forschung.

⁴³ Die Briefe Eugen Hubers an seinen Freund Emil Zürcher liegen heute in der Zentralbibliothek der Stadt Zürich, Nachlass Emil Zürcher, Signatur: 25.1 und 25.2 (vgl. dazu schon Fasel, Eugen Huber als Richter 1883, Bd. 21, Bern 2021 und Eugen

- 25 Es gibt aber auch *gewichtige Gegenargumente*: Wenn das Manuskript im heutigen Zeitpunkt herausgegeben wird, sprechen dennoch mehrere Gründe dafür:
- 26 a) Offen gelegt werden soll, was in bisherigen Forschungsarbeiten zu Eugen Huber ausgesprochen zu kurz gekommen ist, die *Imprägnierung* (REINHARD ZIMMERMANN) *Eugen Hubers durch das römische Recht*. Insbesondere die Herausgabe seiner Gutachten hat gezeigt, dass der Rechtspraktiker Eugen Huber sehr stark auf romanistische Schriftsteller abgestellt hat, bei konkreten praktischen Fällen. Gestützt darauf ist vertiefter zu fragen, mit welchen Grundpositionen sich Eugen Huber während des Studiums vertraut gemacht hat, welche Lehren er kennen gelernt hat, welche Auffassungen von römischem und aktuellem Recht. Dafür ist nicht zuletzt die Berliner Periode von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, auch wenn die Aufzeichnungen nicht über Lücken und Problemlagen bei Hubers Notizen hinwegtäuschen können.
- 27 b) Nach Erklärungen Eugen Hubers selber haben auf ihn am meisten die Schriften des FRIEDRICH LUDWIG VON KELLER eingewirkt⁴⁴. Bruns war 1861 als Nachfolger Kellers nach Berlin berufen worden. Auch daher ist interessant zu wissen, welche Positionen der Nachfolger Kellers Eugen Huber gegenüber in der Pandektenvorlesung geäußert hat.
- 28 c) Hinzu kommt als Erklärung noch, wie sich Huber dann doch, trotz allen Vorbehalten, ausgiebig dem römischen Recht zugewandt hat:
- 29 Auf den Vorwurf ZÜRCHERS, was er eigentlich da mache, schreibt HUBER am 10.03.1869 an ZÜRCHER⁴⁵: *«Ja, Bruder, ich habe sehr viel Arbeit auf mir, und es ist auch gut, dass ich es empfinde, denn ich muss gewaltig mich manchmal an meine Aufgabe erinnern, um nicht wieder in resultatlose Poeterei zu verfallen. ... Nach den Ferien gedenke ich, den Civilprozess an die Hand zu nehmen und später die Institutionen und Pandekten. ...»*
- 30 Zu seinen eigenen Studien in Berlin schreibt EUGEN HUBER in seinem Brief vom 8.11.1869 an ZÜRCHER⁴⁶:

Huber als Richter 1884 und seine Arbeiten in der Justizkommission, Bd. 22, Bern 2021, in den jeweiligen Einleitungstexten.

⁴⁴ RÜMELIN, Eugen Huber, Rede gehalten bei der akademischen Preisverteilung am 6. November 1923, Tübingen 1923, S. 5. Vgl. dazu schon FASEL, Eugen Hubers Vorlesungen, Bd. 1 der Schriftenreihe, Bern 2014.

⁴⁵ Vgl. dazu die bereits erwähnte Quelle: Zentralbibliothek Zürich, Nachlass Emil Zürcher, Signatur 25.1, mit dem Brief von Huber an Zürcher.

⁴⁶ Korrespondenz Eugen Huber / Zürcher, aus: Zentralbibliothek, Nachlass Emil Zürcher, Signatur 25.1, mit dem Brief von Huber an Zürcher.

«Ich höre 12 Stunden Pandekten bei Bruns, 4 Strafrecht bei Holtzendorff, 4 Reichs- und Rechtsgeschichte bei Gierke, 4 Zivilprozess bei Gneist, 4 Römische Rechtsalterthümer bei Mommsen, und 2 englisches Verfassungsrecht bei Gneist. Also 30 Stunden. Wäre nicht mein Stundenplan sehr günstig (immer von 8-1, ausser Mittwoch und Samstag von 9-1 und Mittwoch von 4-6), so wäre die Sache schwer zu bewältigen. Aber ich muss soviel nehmen, sonst bleibt mir später keine Zeit mehr für die Studien der Staatswissenschaften, die mir für den modernen Juristen trotz allen Ignorierens beim Examen doch wichtiger erscheinen als alle die heilige römische Jurisprudenz. –

Von den Professoren haben mir bis dahin eigentlich erst zwei förmlich imponiert, und das sind Mommsen und Gneist. Mommsen trägt nicht schön vor, er hackt ein wenig in den Sätzen herum, aber, – diese Prägnanz, diese Gewalt der Ausdrücke, diese Schärfe und Klarheit, womit er die kühnsten Hypothesen zu beweisen unternimmt, dazu dann noch das geistvolle Aussehen und das Begeisterung strahlende Auge, ja, das ist andere Philologie als die schweizerische, – das übernimmt.

Mommsen ist auch Jurist, er baut aus all den Stellen eine famose Staats- und Rechtsgeschichte auf. – Gneist nun – trägt auch nicht angenehm vor; er hat einen schleichendsingenden, näselnden Ton, aber – mit ein paar Sätzen macht er Dir die Stellung des römischen Rechts zum deutschen klar, baut Dir die ganze legis actio, das interdictum u.s.w. auf und alles ohne ein Papier vor sich zu haben und mit geistvoll fließender Sprache. – Bruns trägt in einer Art von fabelhaft schnellem Weibergeschätzten[?] vor, dictiert dann was zu schreiben ist. Er ist bei weitem nicht so geistvoll wie Gneist, und nicht wie Exner. Man merkt zwar ein ganz kolossales gut systematisiertes Wissen heraus, aber das ist noch steif und hölzern und trocken und unerbaulich – ja, der begreift unsere Zeit nicht wie Exner, der hat nicht ein geschichtliches Verständnis für alles, wie ein Jurist es haben sollte, der weiss nur enorm viel und ist ein guter Redner, damit hats es. Holtzendorff ist ein einfacher Kerl, aber sehr gut gefällt mir immer besser und Gierke ist noch jung und feurig. ».

Der Zeitgenosse DEGENKOLB hebt im Rahmen seiner Reflexionen über die Lehrmethode BRUNS' noch einen anderen Aspekt hervor, der auch im vorliegenden Manuskript – mit Ausnahmen – hervorsteht: Die Zurückhaltung BRUNS gegenüber zweifelhaften Problemen in Lehre und in Schrift⁴⁷: «Dem dogmatisch nicht Abgeschlossenen und überhaupt oder zur Zeit nicht reinlich Abschliessbaren stand BRUNS als Lehrer und als Schriftsteller mit einer gewissen Zurückhaltung gegenüber. Vor Allem als Lehrer. Seine Vorlesungshefte verrathen wenig von der in der Wissenschaft aufgeführten Fluth des Zweifels. Und doch stand BRUNS dem Zweifel nicht etwa in quietistischem

⁴⁷ DEGENKOLB, FN 3, S. 473.